

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/14 93/18/0103

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.04.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein24/01 Strafgesetzbuch41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §20 Abs1; StGB §46 Abs1;

VwRallg; **Rechtssatz**

Die Entscheidung des Strafgerichtes, einen Fremden aus der Haft bedingt zu entlassen § 46 Abs 1 StGB), bindet die Behörde bei der Interessenabwägung gem § 20 Abs 1 FrG nicht; die Behörde hat vielmehr eigenständig zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen (hier: der Verhinderung strafbarer Handlungen) durch den Fremden anzunehmen ist (Hinweis E 20.4.1988, 88/01/0099; E 9.7.1992, 92/18/0286).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180103.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$